



Gemeindevorstellung

Rathaus, FL-9494 Schaan, Tel. +423 / 237 72 00, Fax +423 / 237 72 09
e-mail: info@schaan.li

Anwesend:	Hansjakob Falk Hermann Beck Edith De Boni Albert Frick Doris Frommelt Martin Matt Wido Meier Eugen Nägele Bruno Nipp Jack Quaderer Ernst Risch Rudolf Wachter Walter Wachter
Beratend:	Konrad Gmeiner, Gemeindekasse / Gemeindesteuerkasse
Zeit:	17.00 – 21.05 Uhr
Ort:	Gemeinderatszimmer Rathaus Schaan
Sitzungs-Nr.	20
Behandelte Geschäfte:	286 - 304
Protokoll:	Uwe Richter

286 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 22. November 2000

Anmerkungen / Korrekturen

Zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22. November 2000 werden durch die Gemeinderäte folgende Anmerkungen / Korrekturen angebracht:

- *Trakt. Nr. 278 „Voranschlag der Gemeinde Schaan für das Jahr 2001 / Gemeindesteuerzuschlag 2001 / Festlegung der Hundesteuer 2001“, S. 16, dritter Abschnitt:*
„Ein Gemeinderat teilt mit, dass in den nächsten Tagen *die Anlage* bestellt werden müsse.“

- *Trakt. Nr. 285 „Besetzung Arbeitsgruppen“:*
Aus dem Protokoll geht nicht klar hervor, dass die Fraktion der FBP ihre Mitglieder für die Arbeitsgruppe TaK bereits genannt hat. Diese Arbeitsgruppe setzt sich zusammen:

Arbeitsgruppe TaK:
GR Hermann Beck, Im Garsill 27
GR Albert Frick, Winkelgass 35
GR Bruno Nipp, Im Fetzer 47
Hansjörg Hilti, Im Zagalzel 50

Zu diesem Traktandum wird zu den Erwägungen eine Korrektur eingebracht: es sei nicht so gemeint gewesen, dass die VU-Fraktion einen Antrag einbringen werde, sondern Mitglieder des Gemeinderats. Zudem sei es auch nicht um die Ressort-Bildung gegangen, sondern um das Thema Entschädigung Gemeinderatsarbeit.

- *Informationen, Punkt 3. „Stein-Egerta“, S. 34, Absatz vier:*
Hier wird präzisiert, dass es beim „schriftlichen Antrag“ um den Vorschlag der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein (Bezahlung von CHF 5.-- / Einwohner durch die Gemeinden an diese) gehe. Die Traktandierung auf diese Gemeinderatssitzung sei jedoch noch nicht möglich gewesen, da das Protokoll der Sitzung Vorsteherkonferenz vom 30. November 2000 noch ausstehe.

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22. November 2000 wird genehmigt (einstimmig, 13 Anwesende, Doris Frommelt wegen Abwesenheit am 22. November 2000 im Ausstand).

287 Neuvergabe der Versicherungspolicen der Gemeinde Schaan - Sachversicherungen und Fahrzeugversicherungen

Ausgangslage

Die Gemeinde Schaan wendet pro Jahr rund CHF 265'000.-- für Personen-, Vermögens- und Sach-Versicherungsprämien auf (ohne Pensionskasse und Schülerunfall). Die Verteilung der Versicherungsverträge erfolgte letztmals anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 1997. Diese Aufteilung erfolgte aufgrund einer vom Verein der liecht. Versicherungsfachleute zu Handen aller Gemeinden ausgearbeiteten Empfehlung. Danach wurden bei der Neuverteilung der Versicherungspolicen nur noch hauptamtliche vollberufliche Versicherungsfachleute mit Wohnsitz in Schaan bzw. hauptamtlich geführte Agenturen mit Sitz in unserer Gemeinde berücksichtigt. Ein Auszug über den derzeit aktuellen Stand der Verteilung der Versicherungsverträge liegt diesem Antrag bei.

Mit der Schaffung des eigenständigen Versicherungsstandortes Liechtenstein auf der Basis des Versicherungsaufsichtsgesetzes ging eine Liberalisierung des Versicherungsmarktes einher, von der nicht nur Private, sondern beispielsweise auch die Gemeinden profitieren können. So führte eine Überprüfung und Neuordnung des Versicherungsdossiers der Gemeinde Vaduz gemäss dem Bulletin „Vaduz direkt“ zu folgenden interessanten Ergebnissen:

„Die jährlichen Versicherungsprämien (in den Bereichen Gebäude-, Inventar-, Haftpflicht-, Maschinen und Fahrzeug-Versicherungen), die bis vor rund zwei Jahren um CHF 330'000.-- betragen, konnten um mehr als die Hälfte gesenkt werden. Parallel sind die im Schadenfalle zu erwartenden Leistungen der Versicherungen gestiegen und bezüglich der Deckungsbereiche ausgeweitet worden.“

Mit der Überprüfung und Neuordnung eines neuen Versicherungskonzeptes wurde bei der Gemeinde Vaduz ein Versicherungsbroker aus Vaduz betraut. Diese Firma hat sich auch bei der Gemeinde Schaan für die Überprüfung der Versicherungspolicen beworben und dazu ein entsprechendes Vorgehens-Konzept und eine Richtofferte erstellt.

An der Sitzung vom 20. September 2000, Trakt. 216, hat der Gemeinderat den Auftrag zur Ausarbeitung eines neuen Versicherungskonzeptes und zur Erstellung der Ausschreibungsunterlagen an die Firma Schreiber + Maron, Versicherungsbroker, Vaduz, erteilt. Die öffentliche Ausschreibung für die neu zu vergebende Sach- und Gebäudeversicherung (All-Risk-Versicherung) sowie die Fahrzeugversicherung (Flottenversicherung) erfolgte in den Liechtensteinischen Tageszeitungen.

Die detaillierte Auswertung der eingereichten Offerten erfolgte ebenfalls durch das Büro Schreiber + Maron. Seitens des Versicherungsbrokers ergeht die Empfehlung, bei beiden Versicherungsverträgen die Variante mit den tieferen Selbsthalten zu wählen (Variante

1). Die detaillierte Auswertung der Offerten unter Berücksichtigung der Zuteilungskriterien liegt diesem Antrag.

Es ist in der Versicherungsbranche üblich, der führenden Gesellschaft einen Anteil von 50 % zuzusichern, wie dies auch in der Ausschreibung festgehalten wurde. Aus praktischen Gründen ist eine Aufteilung auf mehr als 4 Gesellschaften nicht sinnvoll. Bei der Mitbeteiligung ist die Berücksichtigung jener Gesellschaften, die in Schaan wohnhafte vollamtliche Vertreter haben und sich an der Ausschreibung beteiligt haben, durchaus vorstellbar. Es handelt sich dabei um die Gesellschaften Zürich-Versicherung, Winterthur-Versicherung und Basler-Versicherung.

Bei der Fahrzeugversicherung wurde aufgrund des kleinen Prämienvolumens und der arbeitsintensiven Abwicklung von Schadenfällen auf den Vorbehalt einer Mitbeteiligung verzichtet. Zusätzlich ist bei einem Wechsel der Versicherungsgesellschaft zu beachten, dass Gebühren für die Umschreibung der Fahrzeugausweise in Höhe von ca. CHF 1'000.-- anfallen.

Antrag

Die Gemeindekasse beantragt, der Gemeinderat möge

1. die Fahrzeugversicherung (Flottenversicherung) an den wirtschaftlich preisgünstigsten Offertsteller vergeben.
- 2a. entscheiden, inwieweit bei der Sachversicherung allfällige Mitbeteiligungen an andere Versicherungsgesellschaften anzubieten sind und in welcher Höhe diese Mitbeteiligungen zu berücksichtigen sind.
- 2b. die Sachversicherung (All-Risk-Versicherung) an den wirtschaftlich preisgünstigsten Offertsteller unter Berücksichtigung der in Punkt 2a festgelegten Mitbeteiligungen vergeben.

Erwägungen

Während der Diskussion werden die folgenden Punkte erwähnt:

- Bei den Offerten haben sich grosse Unterschiede ergeben, bis zu 143 % (Zürich Versicherung, hat sehr konservativ bewertet).
- Gemäss Ausschreibung muss die Alpina Versicherung die Federführung mit einem Anteil von mindestens 50 % erhalten. Es stellt sich nur noch die Frage, ob andere Versicherungen beteiligt werden sollen, und wenn ja, welche (die günstigsten, oder diejenigen, welche Repräsentanten aus Schaan haben).

- Es wird festgehalten, dass die Versicherungen dieselben Leistungen anbieten. Neu wird das Risiko „Erdbeben“ ebenfalls versichert. Insgesamt sind die Leistungen höher bzw. besser als bisher.
- Durch eine „All-Risk-Versicherung“ ist ein einfacheres „Handling“ als bisher geboten.
- Es geht hier nur um die Sach- und die Fahrzeugversicherungen, nicht um Unfall- oder Haftpflichtversicherung.
- Ein Mitbeteiligung kann durch die Versicherungsgesellschaften auch abgelehnt werden. Der Gemeinderat muss für einen solchen Fall das weitere Vorgehen beschliessen: Aufteilung auf die restlichen mitbeteiligten Gesellschaften, oder Übernahme dieses Anteils durch die federführende Gesellschaft.
- Ein Gemeinderat stellt den Sinn einer Aufteilung in Frage. Für die Gemeinde Schaan spielt die Aufteilung an sich keine Rolle, sie hat weiterhin nur einen Ansprechpartner (federführende Gesellschaft), und erhält nur eine Rechnung.
- Bezüglich der Erfahrungen mit den Gesellschaften wird erwähnt, dass man mit der Alpina seit ca. 10 Jahren keine Erfahrungen mehr gemacht habe; mit der Zürich Versicherung habe man nie Schwierigkeiten gehabt. Allgemein sei man gut betreut worden, nicht zuletzt deswegen, weil die Gemeinde Schaan einen guten Schadensverlauf gehabt habe.
- Bei der Auswertung wird festgestellt, dass die Alpina und die Winterthur sehr nahe beieinander liegen. Die Winterthur hat die Versicherungen Betriebshaftpflicht und BU/NBU der Gemeinde Schaan. Von der Ausschreibung her könne die Federführung nicht an die Winterthur vergeben werden; falls man dies aber doch tue, sei dann der Preis der Winterthur massgebend.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass man bei einer Aufteilung aufpassen müsse: die Kulanz der Gesellschaften sei dann nicht mehr so gross. Man solle sich doch besser auf eine Gesellschaft beschränken, dort aber dann Druck bezüglich Kulanz ausüben.
- Es wird erwähnt, dass man bei der Antragstellung von den Empfehlungen des Verbandes der liechtensteinischen Versicherungsexperten ausgegangen sei: die Repräsentanten sollten in der jeweiligen Gemeinde Wohnsitz haben, die Gemeinde profitiere dann auch von den Boni und Prämien dieser Repräsentanten über deren Steuern.
- Es wird festgestellt, dass die Alpina eine Tochterfirma der Zürich sei.
- Bisher beliefen sich die Prämien auf ca. CHF 124'000.—bei fünf Versicherungsgesellschaften.
- Ein Gemeinderat stellt den **Antrag**, der Alpina 50 % zuzusprechen, die restlichen 50 % auf die Versicherungen Winterthur, Basler und Zürich zu verteilen (je ein Drittel).
- Ein Gemeinderat stellt den **Gegenantrag**, nur eine Versicherungsgesellschaft zu berücksichtigen. Er erwähnt, dass nach seiner Ansicht die federführende Gesellschaft bestraft werde: sie stelle eine gute Rechnung auf, und erhalte dann nur 50%. Dem wird entgegengehalten, dass diese Mitbeteiligung von Anfang an klar bei der Ausschreibung als Bedingung festgehalten worden sei.

Beschlussfassung

1. Der Antrag, nur eine Versicherungsgesellschaft zu berücksichtigen, wird abgelehnt.
2. Die Sachversicherung (All-Risk-Versicherung) wird an die Alpina vergeben (Federführung, 50 %); den Gesellschaften Winterthur, Zürich und Basler wird eine Mitbeteiligung über die restlichen 50 % zu je einem Drittel angeboten.
3. Falls eine der vorgesehenen mitbeteiligten Gesellschaften (Winterthur, Zürich und Basler) eine Mitbeteiligung ablehnt, wird deren Anteil den verbleibenden mitbeteiligten Gesellschaften angeboten.
4. Die Fahrzeugversicherung (Flottenversicherung) wird an die Basler Versicherung vergeben.

Abstimmungsergebnis (13 Anwesende)

1. 3 Ja
2. 10 Ja
3. einstimmig
4. einstimmig

288 Personalreglement der Gemeinde Schaan

Ausgangslage

Vorbemerkung

In diesem Antrag bzw. dem dazugehörigen Protokoll sowie im Personalreglement werden zur besseren Lesbarkeit nur die männlichen Begriffe aufgeführt. Es sind aber selbstverständlich immer „Männlein und Weiblein“ gemeint.

Wieso ein neues Personalreglement?

Das Gemeindegesetz des Fürstentums Liechtenstein vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, fordert in Art. 62, dass die Gemeinden ein „Dienst- und Besoldungsreglement“ erlassen. Im allgemeinen werden allerdings nicht diese antiquierten Begriffe verwendet, sondern die zeitgemässeren Begriffe „Personalreglement“, „Interne Weisungen“, „Gehaltssystem“ und ähnliches. Bei der Gemeinde Schaan sollen durchgehend die Begriffe „Personalreglement“ und „Gehaltssystem“ verwendet werden.

Die Gemeinde Schaan verfügt bereits seit April 1988 über ein „Personalreglement“ sowie über ein recht modernes Gehaltssystem, beruhend auf einer Leistungsbewertung.

Zusätzlich zum „Personalreglement“ existieren weitere Reglemente, so z.B. ein Aus- und Weiterbildungsreglement, ein Arbeitszeitreglement und andere mehr.

In diesen Reglementen ist jedoch vieles, was für das Zusammenwirken der Mitarbeiter untereinander und mit der Arbeitgeberin Gemeinde Schaan wichtig ist, gar nicht oder nur in veralteter Form enthalten. Eine Aktualisierung schien deshalb geboten.

Es sind weiters Bestrebungen im Gange, die Personalreglemente der Gemeinden Liechtensteins zwar nicht zu vereinheitlichen (da der individuelle Charakter der Gemeinden erhalten bleiben soll), aber doch auf eine gemeinsame Grundlage zu stellen.

Im neuen Personalreglement der Gemeinde Schaan soll ein möglichst breites Spektrum abgedeckt werden, ohne sich aber im Detail zu verlieren und in eine Regelungswut zu verfallen. Es ist zudem auch nicht sinnvoll, bei geringfügigen Änderungen oder Weisungen weniger gewichtiger Art jeweils den Gemeinderat mit einem ausführlichen Antrag und (mehr oder weniger) langen Diskussionen zu behelligen: das neue Personalreglement wurde deshalb in einigen Punkten bewusst knapp gehalten, und dem Gemeindevorsteher und dem Personalleiter wurden im Sinne des „New Public Management“ (NPM) oder „Wirkungsorientierte Verwaltungsführung“ (WOV) diverse Kompetenzen übertragen.

Ziel des Personalreglementes

Das Personalreglement der Gemeinde Schaan bezweckt „die Erhaltung und Förderung guter Beziehungen zwischen der Gemeinde Schaan als Arbeitgeberin und den Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern sowie die Festlegung eines zeitgemässen Arbeitsverhältnisses“.

Ein Personalreglement dient aber nicht zuletzt bzw. aus Sicht des Personalleiter Uwe Richters vor allem der *Rechtssicherheit*. Das bedeutet, dass den Arbeitnehmer/-innen bzw. dem Arbeitgeber jeweils klare Rechte und Pflichten eingeräumt sind, dass allfällig entstehende Probleme einfach und eindeutig aufgrund eines solchen Personalreglements gelöst werden können.

Den Mitarbeitern sollen mit dem neuen Personalreglement auch die in der Gemeinde Schaan bzw. der Gemeindeverwaltung Schaan geltenden „Spielregeln“ bewusst gemacht werden.

Nicht zuletzt dient ein modernes und zeitgemässes Personalreglement auch als eine Art „Marketing-Instrument“ auf dem Personalmarkt: nur mit modernen und zeitgemässen Bedingungen können flexible und dynamische Mitarbeiter gewonnen werden (dass Bedarf nach solchen Mitarbeitern besteht, ist wohl unumstritten).

Vorgehen bei der Erarbeitung des neuen Personalreglements

Der Personalleiter Uwe Richter hat von den Gemeinden Vaduz und Triesen, welche für sich ein neues Personalreglement (auf gemeinsamer Basis) erarbeitet haben, dieses Reglement erhalten und überarbeitet.

Für diese Überarbeitung dienten Reglemente ähnlicher Art aus dem privaten Bereich als Grundlage, wie auch Literatur, Zeitungsartikel und Gerichtsurteile aus dem Bereich „Personalwesen“. Weiters dienten selbstverständlich die in Liechtenstein geltenden Gesetze als Grundlage, zum Vergleich wurden auch die für die Landesangestellten geltenden Gesetze sowie das (durch die Stimmbürger/-innen inzwischen beschlossene) neue „Bundespersonalgesetz“ der Schweiz herangezogen. Natürlich wurden auch die existierenden Reglemente der Gemeinde Schaan verwendet, da sich für die Mitarbeiter möglichst keine Verschlechterung ihrer Arbeitsbedingungen ergeben sollten.

Nachdem das neue Personalreglement von Seiten des Personalleiter Uwe Richter als „vernehmlassungswürdig“ betrachtet werden konnte, wurde es am 04. September 2000 in eine „gemeindeinterne Vernehmlassung“ gesandt, nämlich an:

- alle Mitarbeiter der Gemeinde Schaan in Vorgesetztenfunktion
- die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- die Mitglieder des Gemeinderats
- den Gemeindevorsteher.

Die Vorgesetzten der Gemeinde Schaan erhielten den Auftrag, das neue Personalreglement mit ihren Mitarbeitern durchzugehen und zu überarbeiten, und allfällige Kritikpunkte mit dem Personalleiter Uwe Richter zu besprechen oder weitere Anregungen einzubringen.

Damit sollten zum einen alle massgeblichen Betroffenen (Mitarbeiter, Vorgesetzte, Gemeinderäte, Gemeindevorsteher, Geschäftsprüfungskommission) so früh als möglich in die Diskussion einbezogen werden, zum anderen versprach sich der Personalleiter Uwe Richter mit einer breiten Streuung der Vernehmlassung bis hin zu den einzelnen Mitarbeitern eine breit abgestützte Basis von einzubringendem Wissen sowie natürlich die Unterstützung der Mitarbeiter für dieses neue Reglement.

Ergebnisse der Vernehmlassung

Die Ergebnisse der Vernehmlassung lassen sich kurz zusammenfassen: „ein gutes neues Personalreglement wurde erarbeitet“.

Detaillierter ausgeführt:

Die **Kindergärtnerinnen** erklären sich mit den sie betreffenden Teilen (sie unterstehen in weiten Bereichen dem Land Liechtenstein bzw. Gesetzen) einverstanden. Das neue Personalreglement wurde anlässlich einer Zusammenkunft der Kindergärtnerinnen mit dem Personalleiter Uwe Richter detailliert durchgegangen und besprochen.

Von Seiten der **Mitarbeiter** der Gemeinde Schaan wurden einzelne Anregungen v.a. im Bereich „Rauchverbot“ abgegeben, wobei aber anzumerken ist, dass sich *kein einziger Mitarbeiter* gegen das vorgeschlagene Rauchverbot gestellt hat, auch, und das sei speziell vermerkt, keiner der „starken“ Raucher!

Herausgestellt hat sich bei der Vernehmlassung unter den Mitarbeitern, dass der Abschnitt „Frühpensionierung“ in der vorgeschlagenen Form nicht durchführbar ist. Dieser Abschnitt entspricht praktisch 1:1 dem für die Landesangestellten geltenden Gesetz, und ist bei einzelnen anderen Gemeinden ebenfalls in Anwendung. Bei den anderen Gemeinden ist bekannt, dass der „Run“ auf die Frühpensionierung nicht so gross ist, wie bei Einführung der Regelung erwartet. Bei einer Besprechung mit dem Gemeindegassier Koni Gmeiner hat sich herausgestellt bzw. wurde errechnet, dass der Vorschlag für die Arbeitnehmer äusserst unattraktiv ist, d.h. nur finanziell sowieso gutgestellte Mitarbeiter davon profitieren können. Es wurde deshalb intern beschlossen, diesen Passus „Frühpensionierung“ aus dem neuen Personalreglement zu streichen, zu überarbeiten (v.a. mit Modellen aus der Privatindustrie zu vergleichen), und anschliessend einen Anhang zum Personalreglement dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Von der **Geschäftsprüfungskommission** ist am 13. Oktober 2000 folgende Stellungnahme zum neuen Personalreglement eingegangen:

„Hoi Uwe

Zuerst einmal nachträglich besten Dank für die Zustellung des Entwurfs des neuen Personalreglementes. Dabei wurde ja "ganze" Arbeit geleistet. Wir von der GPK sind über eingekommen, dass wir in dieser Angelegenheit nicht auch noch unseren Senf dazugeben müssen und dass Du in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern bestimmt die richtige Lösung treffen wirst.

Für die GPK ist und war es vor allem wichtig, dass überhaupt ein solches Reglement geschaffen wurde und in Zukunft nun jeder Mitarbeiter der Gemeinde Schaan genau weiss wie der "Hase" läuft. Nochmals besten Dank und schönes Wochenende

Gruss Franz“

Diese Stellungnahme spricht für sich, vom Personalleiter Uwe Richter wird der Geschäftsprüfungskommission an dieser Stelle ein herzlicher Dank für das Lob ausgesprochen.

Mit dem **Gemeindevorsteher** Hansjakob Falk wurde das Reglement detailliert an einer Besprechung durchgegangen. Durch ihn wurden einzelne redaktionelle Änderungen vorgeschlagen, und zum grossen Teil auch durchgeführt.

Von den **Gemeinderäten** ist nur eine einzige Stellungnahme, nämlich durch Gemeinderat Eugen Nägele, eingegangen. Dessen Anregungen wurden z.T. in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet.

Zusammenfassend kann deshalb gesagt werden, dass das neue Personalreglement auf Zustimmung, nicht zuletzt bei den Gemeinderäten, gestossen ist, und eigentlich nicht zu Diskussionen Anlass geben dürfte. Nichtsdestotrotz sollen einige wichtige Punkte näher erläutert werden:

Erklärung einiger wichtiger Punkte des neuen Personalreglements

1.3. Geltungsbereich

Das neue Personalreglement gilt für *alle* in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis mit der Gemeinde Schaan stehenden Personen. Es ist Bestandteil des Arbeitsvertrages. Die Arbeitgeber Liechtensteins sind im Prinzip seit Inkrafttreten des EWR-Abkommens verpflichtet, mit ihren Arbeitnehmern *schriftliche* Arbeitsverträge abzuschliessen. Dies ist bei der Gemeinde Schaan im Hinblick auf das neue Personalreglement noch nicht durchgeführt worden, wird aber nach Beschlussfassung des Gemeinderats über dieses Reglement umgesetzt.

Wichtig an diesem Punkt ist, dass für die Arbeitnehmer der Gemeinde Schaan dort, wo keine zwingenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen vorhanden sind, privates Arbeitsrecht, d.h. § 1173a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, anwendbar ist. Dies wurde bei neuen Arbeitsverträgen (seit ca. Herbst 1999) jeweils bereits in die Ar-

beitsverträge aufgenommen, gilt jedoch für die „alten“ Arbeitnehmer, da sie über keine schriftlichen Arbeitsverträge verfügen, nicht! Privates Arbeitsrecht als anwendbar zu erklären ist gemäss dem Urteil der Verwaltungsbeschwerdeinstanz VBI 1999/87 vom 09. November 2000 möglich, und wohl auch empfehlenswert, da in diesem Bereich wesentlich grössere Rechtssicherheit und Judikatur vorhanden ist als im Bereich „öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse“.

1.5 Personalverantwortung

Mit diesem Absatz wird die Verantwortung in Personalangelegenheiten klar geregelt. Damit werden die Führungsaufgaben der Vorgesetzten eindeutig festgehalten wie auch der Ablauf bei allfälligen Problemen im Personalbereich.

1.6 Organisation der Gemeindeverwaltung

Hier ist wichtig, dass von der „Ämter-Sprache“ abgewichen wird. Es soll v.a. nach aussen ein Zeichen für eine moderne Verwaltung gesetzt werden; dazu bildet der Sprachgebrauch einen wichtigen Schwerpunkt. Deshalb wurden von den Bezeichnungen „Amt“ und „Beamte“ abgekommen, und die Gemeindeverwaltung wird in „Bereiche“ aufgeteilt, in denen „Angestellte“ arbeiten.

Zudem wird auf ein noch zu schaffendes Organisationsreglement verwiesen. Die Vorbereitungen für dieses Organisationsreglement, welches neben einem Organigramm auch Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile an Stellen beinhalten wird, sind bereits v.a. im Bereich Gemeindebauverwaltung in Arbeit.

1.8 Computernutzung

Die Gemeinde Schaan setzt moderne EDV-Hilfsmittel ein. Dies geschieht nicht zuletzt darum, um mit den Partnern / Kunden der Gemeinde auf moderner Basis (Stichwort Email) kommunizieren zu können.

Es ist nicht zu vermeiden, dass die Mitarbeiter diese Hilfsmittel vereinzelt auch zu privaten Zwecken benutzen. In diesem Abschnitt wird der Grundsatz vertreten, dass primär den Mitarbeitern vertraut wird, und diejenigen Mitarbeiter, die dieses Vertrauen missbrauchen, anschliessend zur Verantwortung gezogen bzw. bestraft werden („strafe den Verantwortlichen, nicht alle“).

Für die Nutzung der Computerhilfsmittel werden interne Richtlinien ausgearbeitet werden.

1.9 Datenschutz

Das Land Liechtenstein verfügt (noch) über kein Datenschutz-Gesetz. Dennoch können die im Personalreglement aufgeführten Richtlinien aus dem ABGB und weiteren Gesetzen abgeleitet werden. Es ist in der heutigen Zeit (Stichwörter „Fichenaffäre“, Adressenverkauf etc.) wichtig, dass die Mitarbeiter wissen, welche Daten allenfalls über sie gesammelt werden, und welche Rechte sie darüber haben.

2.1 *Entstehen des Arbeitsverhältnisses*

Hier ist wichtig, dass das Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde Schaan erst mit Unterzeichnung des Arbeitsvertrages entsteht. Dies kann allenfalls bei Gerichtsstreitigkeiten relevant werden.

Die weiteren Punkte, nämlich dass Kurzzeit-Arbeitsverhältnisse durch den Leiter Personal sowie Arbeitsverhältnisse im Bereich Reinigung bis zu einem Pensum von 50 % durch den Gemeindevorsteher und den Leiter Personal eingegangen werden können, entsprechen der herrschenden Praxis und sind durch einen entsprechenden Gemeinderats-Grundsatzbeschluss bereits abgedeckt.

Der letzte Abschnitt (Qualifikationsprinzip) wird in dieser Form im Anstellungsverfahren bis hin zum Gemeinderatsbeschluss ebenfalls bereits gehandhabt. Es ist dennoch wichtig, diesen Absatz aufzuführen, um eine (wenn auch nur allgemeine) wichtige Richtlinie für die Anstellung von Mitarbeitern zu erhalten.

2.3 *Probezeit*

Eine Probezeit von drei Monaten entspricht der Praxis in der Gemeindeverwaltung und auch im privaten Bereich. Diese Probezeit wird nicht nur hier im Personalreglement, sondern auch in den jeweiligen Arbeitsverträgen festgelegt. Wichtig ist (ohne dass dies hier im Personalreglement vermerkt ist), dass der Sinn und Zweck einer Probezeit auch genutzt wird, und die Vorgesetzten und der Gemeinderat auch den Mut haben, einem allfälligen nicht geeigneten Mitarbeiter eine Probezeit-Kündigung auszusprechen.

2.4.1 *Kündigung*

Hier handelt es sich um eine Neuregelung, welche dem Personalleiter Uwe Richter wie auch der Geschäftsprüfungskommission bereits seit längerer Zeit vorschweben. Abweichend von der bisherigen Regelung, welche die gesetzlichen Kündigungsfristen (1 Monat im 1. Dienstjahr, 2 Monate im 2. bis 9. Dienstjahr, 3 Monate ab Vollendung des 9. Dienstjahres) darstellt, sollen bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen allgemein drei Monate Kündigungsfrist eingeführt werden.

Es hat sich herausgestellt, dass eine Kündigungsfrist von z.B. zwei Monaten eine sehr kurze Dauer darstellt: in der Regel sind nach einer Kündigung durch diesen Mitarbeiter

noch Ferien und Überzeit einzuholen (eine Ausbezahlung von Ferien und Überzeit soll den absoluten Ausnahmefall darstellen). Auch das Evaluationsverfahren für einen neuen Mitarbeiter inkl. Gemeinderatsbeschluss (zuerst der Beschluss, dass die Stelle wieder ausgeschrieben / besetzt werden kann, zuletzt der Beschluss über die Anstellung) benötigt eine gewisse Zeit. Damit ist die Möglichkeit, dass ein neuer Mitarbeiter durch den bisherigen Stelleninhaber eingearbeitet wird, doch recht eingeschränkt. Mit einer generellen Kündigungsfrist von drei Monaten kann dieser Problematik in einem gewissen Masse entgegengewirkt werden.

Es wurde durch verschiedene Personen angeregt, für „Kader-Mitglieder“ eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zu beschliessen. Dem kann sich der Personalleiter Uwe Richter nicht anschliessen: eine derart lange Kündigungsfrist schränkt die Chancen der Mitarbeiter auf dem Arbeitsmarkt übermässig ein (die neue Stellensuche von Mitarbeitern soll natürlich nicht unbedingt gefördert werden, aber einem Mitarbeiter, der unzufrieden ist oder sich einfach persönlich verändern möchte, soll nicht übermässig im Wege gestanden werden). Zudem ist es doch so, dass nach einer Kündigung die Arbeitsleistung eines Mitarbeiters nicht mehr unbedingt dem vorherigen Stand entspricht...

2.4.2 Fristlose Kündigung

Hier (und auch bei den nächsten Punkten) handelt es sich eigentlich um eine Aufzählung bereits geltender Regelungen, welche nichtsdestotrotz zur Bewusstmachung bei den Mitarbeitern aufgeführt werden sollen.

2.5 Arbeitszeugnis

Hier handelt es sich um einen recht wichtigen Punkt, der aber dennoch „nur“ die gesetzliche Regelung festhält: „Gefälligkeitszeugnisse“ dürfen nicht ausgestellt werden, da es sich bei Zeugnissen um Urkunden im weiteren Sinne handelt. Wird ein Mitarbeiter, dem ein „Gefälligkeitszeugnis“, d.h. ein Zeugnis, welches sein Verhalten und / oder seine Leistungen in einem allzu guten Licht darstellt, ausgestellt wird, von einer anderen Firma angestellt, und stellt sich heraus, dass er aufgrund eines wahrheitsgemässen Zeugnisses nicht angestellt worden wäre, und diese Firma durch sein Verhalten oder seine Leistung zu Schaden gekommen ist, so kann die Zeugnis-ausstellende Firma zu Schadenersatz herangezogen werden.

3.2 Rechenschafts- und Herausgabepflicht

Hier wird u.a. die Annahme von Geschenken geregelt. Wichtig ist hier, dass es sich um „verpflichtende“ Geschenke handelt. Damit soll nicht verboten werden, dass Mitarbeiter der Gemeinde Schaan z.B. auf das Jahresende oder Weihnachten hin von Einwohnern eine kleine Aufmerksamkeit wie ein Flasche Wein o.ä. für geleistete Dienste erhalten. Es geht hier um grössere Geschenke, durch deren Übergabe sich der Spender einen Vorteil

erhofft. Deshalb ist auch der Passus, dass der Gemeinderat via Gemeindevorsteher über solche Geschenke zu informieren ist, enthalten.

3.7 *Persönlichkeitsschutz*

Hier geht es v.a. um den Punkt „Sexuelle Belästigung“ sowie „Rassismus“, welche zu Recht immer mehr in das Bewusstsein gelangen. Mit der Festlegung dieses Punktes im Personalreglement soll festgehalten werden, dass solches Verhalten, falls es beim Gegenüber auf Missfallen stösst, nicht geduldet wird, und Folgen nach sich zieht.

3.8 *Urheberrecht*

Dieser Passus widerspiegelt die gesetzliche Regelung.

3.9 *Private Erwerbstätigkeit*

Hier geht es nicht darum, Mitarbeitern eine Nebentätigkeit grundsätzlich zu verbieten, sondern es geht darum, Nebentätigkeiten, die entweder den Interessen der Gemeinde zuwiderlaufen oder aber die Fähigkeit des Mitarbeiters vermindern, seine Arbeit für die Gemeinde Schaan ordnungsgemäss zu leisten, zu verbieten.

3.13 *Rauchen*

Die Gemeinde Schaan ist aufgrund der gesetzlichen Regelungen für die körperliche Unversehrtheit ihrer Mitarbeiter zuständig; dazu gehört auch der Schutz vor Rauch am Arbeitsplatz. Die Gemeinde ist als Arbeitgeberin daher praktisch dazu verpflichtet, in den Büros und Sitzungszimmern ein Rauchverbot zu erlassen.

Grundsätzlich wäre es sicherlich auch wegweisend, wenn die Gemeinde Schaan in allen ihr gehörenden öffentlichen Räumen, d.h. z.B. auch in den Gängen des Rathauses oder im DoMuS ein generelles Rauchverbot erliesse. Dies kann jedoch nicht Inhalt eines Personalreglementes sein.

3.14 *Alkohol / Drogen*

Der Arbeitgeber hat bezüglich des Alkohol- oder Drogenverhaltens seiner Mitarbeiter eine wichtige Rolle. Dieser Passus des Personalreglementes wurde von der Gemeinde Triesen in Zusammenarbeit mit der Drogenpräventionsstelle des Landes und dem Verein NetzWerk erarbeitet, und so übernommen.

Im Zusammenhang mit den Konsequenzen bei alkohol- oder drogensüchtigen Mitarbeitern ist wichtig festzuhalten, dass ein „Nachgeben“ oder „Schleifenlassen“ weder dem

Arbeitgeber noch dem Mitarbeiter dient. Eine harte Haltung, welche allenfalls bis zur Entlassung führen kann, ist unumgänglich.

4.2 *Arbeitszeitmodelle*

Es ist wichtig, dass die Gemeinde Schaan auf dem Arbeitsmarkt eine attraktive Rolle aufweist. Dazu gehören nicht zuletzt zeitgemässe Arbeitszeitmodelle wie Job-Sharing, Teilzeitarbeit oder Jahresarbeitszeitmodellen.

Die hier vorgesehenen Arbeitszeitmodelle sind beim Land Liechtenstein bereits in derselben Form (inkl. Zuständigkeiten und Vorgehen) verwirklicht

4.3.3 *Gleitzeit*

Das unter Punkt 4.2. Arbeitszeitmodelle Erwähnte kann 1:1 auf diesen Punkt übertragen werden.

Hier handelt es sich zudem, wie auch bei 4.3.4 Zeitsaldo und 4.3.5 Kompensation, lediglich um Festhaltung bereits praktizierter bzw. zum Teil bereits im bisherigen Arbeitszeitreglement beschlossener Regelungen.

4.8 *Pikettdienst / Bereitschaftsdienst*

Hier handelt es sich nur um den Nachvollzug der bereits angewandten Regelungen. Es geht hier v.a. darum, diese schriftlich festzuhalten.

Bezüglich Pikettdienst kann an dieser Stelle angemerkt werden, dass heute, im Zeitalter des „Handy“, kein Mitarbeiter mehr an das Haus gebunden ist, wenn er Pikettdienst hat. Als Beispiel dazu kann der Feuerwehrkommandant Markus Biedermann dienen, welcher beim Buurabund-Brand sich in den Ferien im Malbun befunden hat, aber innert kürzester Zeit alarmiert werden konnte und sich am Brandplatz eingefunden hatte.

4.12 *Ferien*

Einzelnen Personen ist bei der Vernehmlassung aufgefallen, dass in diesem Reglement kein „Verfalldatum“ für Ferien mehr aufgeführt ist.

Dies begründet sich damit, dass ein solcher „Ferien-Verfall“ gesetzlich nicht abgestützt ist bzw. bei einem allfälligen Gerichtsstreit die Gemeinde Schaan sicherlich unterliegen würde.

4.13.3 *Begleitung von Lagern*

Dieses Passus betrifft v.a. die Mitarbeiter des GZ Resch sowie allenfalls der Kirche. Bisher besteht keine generelle Regelung, sondern lediglich mit zwei Mitarbeitern des GZ Resch wurde eine schriftliche Vereinbarung getroffen. Diese sieht eine Gutschrift von 10 Stunden pro Tag vor; diese Vereinbarung gilt auch weiterhin.

Es sind Bemühungen im Gange, im Lande solche grundsätzlichen Regelungen zu vereinheitlichen. In den Gemeinden, welche Jugendtreffs unterhalten und auch Jugendlager durchführen, sollen einheitlich solche Regelungen eingeführt werden.

Dazu ist auch zu vermerken, dass denjenigen Mitarbeitern, welche Weiterbildungsveranstaltungen besuchen, für solche Veranstaltungen *maximal* 8.4 Stunden (falls sie auf einen Arbeitstag fallen; an Wochenenden erfolgt keine Vergütung) gutgeschrieben werden.

4.13.4 *Bezahlte Absenzen*

Hier handelt es sich um eine „Modernisierung“ der bereits geltenden Regelung, d.h. eine Anpassung an den im Dienstleistungsbereich geltenden Standard.

5 *Entlohnung*

Die Gemeinde Schaan verfügt seit längerer Zeit über ein modernes Lohnsystem, verbunden mit einer regelmässigen Mitarbeiterbeurteilung. Dieses System bzw. v.a. das eingesetzte Beurteilungssystem vermag aber den Vorstellungen des Personalleiters Uwe Richter und vieler anderer Mitarbeiter nicht vollständig zu entsprechen, da es sich in weiten Bereichen auf die Vergangenheit statt auf die Zukunft bezieht. Es ist deshalb vorgesehen, wenn möglich im nächsten Jahr dieses Lohnsystem sowie das Mitarbeitergespräch zu überarbeiten.

5.9 *Lohnvorschüsse*

Hier handelt es sich lediglich um den Nachvollzug der entsprechenden Gesetzeslage.

5.10.1 *Dienstaltersgeschenke*

Hier hat eine Anpassung an die heute im Dienstleistungsbereich üblichen Ansätze stattgefunden. Der langjährige Einsatz von Mitarbeitern soll durch die Gemeinde auch gebührend gewürdigt werden. Mit dieser Regelung kann sicherlich auch die Arbeitsmarkt-Attraktivität der Gemeinde Schaan verbessert werden.

8 *Aus- und Weiterbildung*

Hier handelt es sich um eine Übernahme des bestehenden Reglementes, wobei im Bereich „Rückzahlungsvereinbarung“ eine Korrektur zu Gunsten der Gemeinde Schaan stattgefunden hat: bisher unterlagen Aus- und Weiterbildungen, die vollständig im Interesse der Gemeinde lagen, nicht einer Rückzahlungsvereinbarung. Dies kann aber als „widersinnig“ beurteilt werden, und war deshalb zu korrigieren. Anzumerken ist auch, dass nur Kurse, deren Kosten CHF 3'000.—überschreiten, einer Rückzahlungsvereinbarung unterliegen. Dies zur Vermeidung von unnötigen „Rechnereien“ und „Formular-Krieg“.

9 *Spesenentschädigungen*

Auch hier handelt es sich im Wesentlichen um Nachvollzug der bestehenden formellen und informellen Regelungen sowie um eine Anpassung an die heutigen Standards. Wichtig ist aus Sicht des Personalleiters Uwe Richter, dass Verkehrsbussen durch die Mitarbeiter selbst zu tragen sind. Dies wurde bereits seit drei Jahren so praktiziert, vorher jedoch ist es vorgekommen, dass die Gemeinde Schaan eine allfällige Busse des Mitarbeiters übernommen hat, da das Vergehen „während der Arbeitszeit stattgefunden hat“. Dies darf jedoch nicht zur Begründung von Gesetzesübertretungen bzw. zur Kostenübernahme bei Gesetzesübertretungen herhalten.

Um die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, v.a. der Bahn, attraktiver zu machen, werden den Mitarbeitern bei Dienstfahrten mit der Bahn die Kosten für die Benutzung der 1. Klasse bezahlt.

11.1 *Unterschriftensammlungen*

Hier geht es darum, dass die *Gemeindeverwaltung* sich als solche (nicht die Mitarbeiter als Privatpersonen) aus politischen und weltanschaulichen Dingen heraushält. Deshalb soll die Auflage von Unterschriftenbögen im Hause generell nicht gestattet werden. Es ist damit dennoch Mitarbeitern und Externen erlaubt, im Hause auf einzelne Mitarbeiter zuzugehen, und um Unterschriften zu bitten. Nicht gestattet sind natürlich aber „Unterschriften-Aktionen“ mit Ständen oder Plakaten und ähnlichem im Hause.

Varia

Zu den anderen, hier nicht explizit aufgeführten und erläuterten Artikeln ist zu sagen, dass diese keine Änderungen oder aber nur unwesentliche Änderungen für die Mitarbeiter oder die Gemeinde Schaan darstellen.

Weiteres Vorgehen

Nach der Genehmigung des neuen Personalreglementes durch den Gemeinderat erhalten *alle* Mitarbeiter der Gemeinde Schaan einen neuen, schriftlichen Arbeitsvertrag.

Das neue Personalreglement soll grundsätzlich per 01. Juli 2001 in Kraft treten. Damit ist die vom Gesetz zu beachtende *Kündigungsfrist* bei Vertragsänderungen (und um solche handelt es sich beim Erlass eines neuen Personalreglements) bei allen Mitarbeitern auf alle Fälle eingehalten.

Um innerhalb eines Kalenderjahres den Mitarbeitern dieselben Dienstaltersgeschenke zukommen zu lassen, soll der Punkt „5.10.1 Dienstaltersgeschenke“ bereits auf den 01. Januar 2001 in Kraft treten.

Bereits in Arbeit sind die Erstellung eines Organisationsreglementes, beinhaltend Organigramm, Stellenbeschreibungen (neue, wo noch nicht vorhanden, Überarbeitung dort, wo bereits vorhanden) und Anforderungsprofile) sowie die Erarbeitung von internen Richtlinien für Computerbenutzung, Löhne für Ferienaushilfen u.a.

Antrag

1. Der Gemeinderat genehmigt das neue Personalreglement der Gemeinde Schaan in der vorliegenden Form.
2. Das neue Personalreglement der Gemeinde Schaan tritt per 01. Juli 2001 in Kraft.
3. Der Punkt „5.10.1 Dienstaltersgeschenke“ wird auf den 01. Januar 2001 in Kraft gesetzt.
4. Das weitere Vorgehen wie in der Ausgangslage beschrieben wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

Erwägungen

Dem Personalleiter Uwe Richter wird für die Ausarbeitung des neuen Personalreglements Dank und Lob ausgesprochen.

Es wird erwähnt, dass die Gemeinderätin Doris Frommelt ebenfalls ein Feedback bei der Vernehmlassung zum Personalreglement eingebracht hat.

Bezüglich der Meldepflicht bei „unentgeltlicher Nebentätigkeit“ wird festgehalten, dass es sich hier um regelmässige, arbeits- und zeitintensive Nebentätigkeiten handelt.

Es wird festgehalten, dass seitens der Vorgesetzten und auch der Mitarbeiter ein Verbot von Alkohol am Arbeitsplatz begrüsst und auch seit längerem gehandhabt wird.

Allen Mitarbeitern der Gemeinde Schaan wird anfangs des Jahres 2001 ein neuer Arbeitsvertrag zugestellt. Dieser wird, gleich wie das neue Personalreglement, per 01. Juli 2001 in Kraft treten.

Der Gemeindevorsteher fällt nicht unter dieses Personalreglement, da er nicht als Angestellter der Gemeinde gilt, sondern als vom Volk gewählte Amtsperson.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

289 Friedhof-Ordnung / Änderungen, Ergänzungen

Ausgangslage

Die Kommission Kirche und Friedhof hat am 19. September 2000 eine Besichtigung des Friedhofs vorgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass bei den Urnennischen die Daten der Verstorbenen teils mit Jahreszahlen, Tagen, Monaten oder nur mit Jahreszahlen angegeben werden. Um ein einheitliches Erscheinungsbild der Urnenplatten zu erlangen, schlägt die Kommission Kirche und Friedhof folgende Änderung des Art. 10 der Friedhof-Ordnung vor:

Zweitletzter Satz "Urnennischen / Urnengräber"

<p><u>Bestehend:</u></p> <p>Die Urnennischen werden mit einer einheitlich gestalteten Steinplatte verschlossen, in welche die Namen und Daten des Toten eingraviert werden</p>	<p><u>Änderung:</u></p> <p>Die Urnennischen werden mit einer einheitlich gestalteten Steinplatte verschlossen, in welche die Namen, Geburtsjahr und Todesjahr eingraviert werden.</p>
--	--

Familiengräber können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und gegen Bezahlung vergeben werden. Über die Zuteilung dieser Familiengräber wird in der Friedhof-Ordnung Art. 8 "Familiengräber", letzter Absatz, folgendes festgehalten:

"Die Familiengrabstätten können auf Wunsch reserviert werden. Andernfalls erfolgt die Zuteilung wie bei den Reihengräbern."

Die Auslegung über die Reservation der Familiengrabstätten führt oft zu Missverständnissen, d. h. mit der Reservation wird eine definitive Zuteilung erwartet. Um dies zu präzisieren, wird seitens der Kommission Kirche und Friedhof folgende Änderung bzw. Ergänzung des Art. 8, letzter Absatz, vorgeschlagen:

"Die Familiengrabstätten können auf Wunsch reserviert werden. Die definitive Zuteilung erfolgt aber erst dann, wenn innerhalb der Familie ein Todesfall eintritt. Nach Verfügbarkeit kann ausnahmsweise auch für nicht reservierte Familiengräber eine Zuteilung erfolgen."

Antrag

Die Bauverwaltung beantragt seitens der Kommission Kirche und Friedhof, der Gemeinderat möge die vorgeschlagenen Änderungen bzw. Ergänzungen der Friedhofsordnung genehmigen.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird informiert, dass sich für die Kommission Kirche und Friedhof vor allem die Frage nach einem einheitlichen Erscheinungsbild der Urnennischen gestellt hat.

Ein Gemeinderat stellt in Frage, ob nur Geburts- und Todesjahr angebracht werden sollen. Er sei der Ansicht, dass ein allzu einheitliches Bild auch nicht wünschenswert sei, Varianten seien doch schön, sonst wirke alles zu „steril“. Dem schliessen sich einige Gemeinderäte an: Tag sowie Monat von Geburt und Tod sollten Platz haben. Dies sei persönlicher und pietätvoller.

Die Kommission ist der Meinung, dass, wenn mehr Angaben gewollt seien, man ein Urnengrab statt einer Urnennische nehmen sollte.

Es geht bei der ganzen Frage um die *Einheitlichkeit*, nicht um die Frage des Platzes auf den Urnenplatten.

Bezüglich eines problematischen Falles im Zusammenhang mit einem „reservierten“ Familiengrab wird festgehalten, dass das Problem inzwischen einvernehmlich gelöst worden sei. Heute sei die Gemeinde zudem besser dokumentiert als früher; damit sei praktisch auszuschliessen, dass solche Probleme wieder auftreten.

Ein Gemeinderat stellt den **Gegenantrag**, dass auf den Urnennischen Tag, Monat und Jahr sowohl der Geburt als auch des Todes angebracht werden können.

Beschlussfassung

1. Auf den Steinplatten, mit welchen die Urnennischen verschlossen werden, können Tag, Monat und Jahr der Geburt und des Todes angebracht werden. Der entsprechende Art. 10 der Friedhofsordnung ist entsprechend anzupassen.
2. Die Änderung bzw. Ergänzung des Art. 8 der Friedhofsordnung (Familiengrabstätten) wird gemäss Antrag genehmigt.

Abstimmungsresultat (13 Anwesende)

1. Der Gegenantrag erhält 8 Ja-Stimmen und ist damit angenommen.

2. einstimmig gemäss Antrag

290 Antrag auf Erwerb des Gemeindebürgerrechtes

Ausgangslage

Nachstehende Person macht Gebrauch von den gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, und stellt Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

Aufnahme auf Antrag von in der Gemeinde wohnhaften Landesbürgern (Art. 18)

Name und Adresse:	Geburtsdatum/-ort:	Bürger/in von:	in Schaan wohnhaft seit:
Sarah Ritter Landstr. 26a, Schaan	30.09.1982 / Grabs	Mauren	Geburt

Antrag

Die Bewerberin erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen. Beantragt wird, Frau Sarah Ritter in den Bürgerverband der Gemeinde Schaan aufzunehmen.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

291 Änderung des Organisationsreglementes für den Abwasserzweckverband der Gemeinden Liechtensteins (AZV)

Ausgangslage

Mit Aufnahme der Gemeinden Vaduz, Triesen und Triesenberg in den „Abwasserzweckverband Liechtensteiner Unterland, Schaan und Planken“ anfangs 1997 wurde der Abwasserzweckverband umbenannt in „Abwasserzweckverband Liechtenstein“. Für den neuen Verband wurde das alte Organisationsreglement überarbeitet und angepasst. Das neue Organisationsreglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1997 genehmigt.

Mit dem Beitritt der Gemeinde Balzers zum Abwasserzweckverband Liechtenstein wird eine erneute Anpassung notwendig. Zugleich soll durch die Änderung des Namens in „Abwasserzweckverband der Gemeinden Liechtensteins“ stärker dokumentiert werden, dass die Gemeinden des Landes, deren Aufgabe gemäss Gemeindegesetz auch die Abwasserentsorgung ist, sich zur Erfüllung dieser äusserst wichtigen Aufgabe zum genannten Verband zusammengeschlossen haben.

Die Delegierten des Verbandes haben an den Versammlungen vom 15. Mai und 13. November 2000 die Revision des Reglementes beschlossen und stellen Antrag an die Verbandsgemeinden auf Genehmigung im Sinne von Art. 15 Abs. 1 lit. b des Reglementes.

Ziele der Änderung

- Integration von Balzers
- Änderung des Namens
- Klare Organisationsstruktur
- Neufestsetzung der Finanzkompetenzen
- Elimination von überholten Strukturen und weiteren Änderungen

Die entsprechende Kommentierung ist aus beiliegendem Schreiben des Verbandes vom 14. November 2000 ersichtlich.

Antrag

Genehmigung des geänderten Organisationsreglementes.

Erwägungen

Es wird erwähnt, dass Schaan weiterhin mit 5 Stimmrechten die „stärkste“ Gemeinde im Abwasserzweckverband sei.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

292 Vermietung der 2 ½-Zimmerwohnung OG Ost beim Mehrfamilienhaus „Im Rossfeld 21“

Beschlussfassung

Die Vermietung der 2 ½-Zimmerwohnung OG Ost beim Mehrfamilienhaus „Im Rossfeld 21“ erfolgt an Gabi Sele-Gonzales.

**293 Vermietung der 4 ½-Zimmerwohnung im 2. OG an der
Landstrasse 17**

Beschlussfassung

Die Vermietung der 4 ½-Zimmerwohnung im 2. OG an der Landstrasse 17 erfolgt an
Atsiz Kamil.

294 Kommission „Schulwegsicherung“ / Genehmigung der Geschäftsordnung

Ausgangslage

Um eine effiziente und konstruktive Kommissionsarbeit leisten zu können, müssen die Aufgaben der Kommission „Schulwegsicherung“ definiert werden :

- Erarbeitung von Vorschlägen und Mithilfe bei der Umsetzung für die Sicherheit auf den Verkehrswegen der Gemeinde Schaan, speziell für die Schulwegsicherung
- Ansprech-Gremium für die Bevölkerung betreffend Anregungen und Beanstandungen betreffend Schulwegsicherung
- Initiierung vermehrter Verkehrserziehung in den Schulen
- Öffentlichkeitsarbeit für die Umsetzung der Schulwegsicherung
- „Kindergerechte“ Planung und Umsetzung bei bestehenden und geplanten Verkehrsprojekten

Durch die Gemeindebauverwaltung wurde eine Geschäftsordnung entworfen, die thematisch verschiedene Teilbereiche behandelt. Sie soll übersichtlich aufzeigen, welche Themen für die Kommission relevant sind. Die vorliegende Geschäftsordnung wurde in der Kommission in 2 Sitzungen behandelt, überarbeitet und schlussendlich in der nun vorliegenden Fassung verabschiedet.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Kommission „Schulwegsicherung“ die Genehmigung der vorliegenden Geschäftsordnung durch den Gemeinderat.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

295 Sanierung Stadtgraben / Genehmigung des Projektes / Bewilligung gemäss Naturschutzverfahren LGBl. 1996/117, Art. 12, Abs. 2

Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 20. September 2000, Trakt. 222, genehmigte der Gemeinderat den Kredit von CHF 350'000.00 für die Sanierung des Stadtgrabens und die Aufnahme desselben in den Voranschlag 2001. Gleichzeitig vergab er die Projektierungsarbeiten an das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner AG, Triesen.

Das Projekt liegt nun vor. Zwischenzeitlich wurde zum Projekt (auf Wunsch des Amtes für Umweltschutz) ein ökologisches Gutachten erstellt, das die vorgesehene Sanierung, unter Einhaltung von Unterhalts-Auflagen, ebenfalls befürwortet.

Mit Brief vom 29. November 2000 (RA 0/3496-8504) befürwortet die Regierung ebenfalls das vorliegende Projekt, bewertet es aber als Eingriff in Natur und Landschaft. Es ist deshalb nach Art. 12 Abs 2 Bst b des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG), LGBl. 1996, Nr 117, das Naturschutzverfahren einzuleiten. Die formelle Bewilligungserteilung für diesen Eingriff hat gemäss Art. 13, Abs 2 NSchG durch die Gemeinde Schaan zu erfolgen.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Bewilligung des vorliegenden Projektes „Sanierung Stadtgraben“ gemäss Naturschutzverfahren (LGBl. 1996/117, Art. 13, Abs.2) wie folgt :

Die Gemeinde Schaan ist in Einklang mit der Regierung mit dem vorliegenden Projekt „Sanierung Stadtgraben“ einverstanden und erteilt hiermit die Bewilligung.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

296 Verwendung von gemeindeeigenem bzw. Liechtensteiner Holz bei öffentlichen Bauten

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 26. Mai 1993 folgenden Beschluss gefasst:

In Zukunft wird bei Ausschreibungen für Holzbauarbeiten an öffentlichen Gebäuden der Gemeinde die Zusatzbedingung angebracht, dass gemeindeeigenes bzw. Liechtensteiner Holz verwendet werden muss, soweit dieses auf dem Inlandmarkt verfügbar ist.

An die privaten Bauherren wird eine Empfehlung in diesem Sinne abgegeben, d. h. diese Gruppe von Bauherren wird auf die Möglichkeit Schaaner Holz zu beziehen aufmerksam gemacht.

Mit Inkrafttreten der Gesetzgebung zum öffentlichen Auftragswesen ist diese Bedingung nicht mehr zeitgemäss resp. nicht mit der Gesetzgebung konform. In diesem Zusammenhang wurde seitens der Gemeindebauverwaltung eine Stellungnahme vom Hochbauamt / Stabsstelle für öffentliches Beschaffungswesen eingeholt. In dieser Stellungnahme vom 17. November 2000 wird folgendes festgehalten:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 26. Mai 1993 betreffend die Verwendung von gemeindeeigenem bzw. liechtensteinischem Holz stellt eine Bevorzugung einheimischer Materialien dar und diskriminiert somit den ausländischen Markt. Ein Grundprinzip des Gesetzes über das öffentliche Auftragswesen ist die Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer und damit auch ein Diskriminierungsverbot von Materialien. In einer globalisierten Welt und als Mitgliedstaat des EWR und der WTO dürfen Argumente wie Mehrbelastung der Umwelt durch Transportwege nicht berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber hat dieses Grundprinzip im Gesetz nicht explizit erwähnt, weil es sich um eine logische Grundbedingung des Gesetzes handelt.

Eine gesetzeskonforme Möglichkeit für die Gemeinde Schaan wäre, wenn bei Bauaufträgen die Lieferung des Holzes durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt würde (Art. 13 der Verordnung über das öffentliche Auftragswesen, ÖAWV, LGBl. 1998 Nr. 189). Bei dieser Variante gilt es zu berücksichtigen, dass bei der Berechnung des Auftragswertes des Bauauftrages die Lieferung des gemeindeeigenen Holzes mit zu berücksichtigen ist.

Im Sinne dieser Ausführungen sowie zur Verhinderung von zukünftigen Komplikationen im Beschwerdefall legt das Hochbauamt der Gemeinde Schaan nahe, den Gemeinderatsbeschluss vom 26. Mai 1993 aufzuheben.

Ich hoffe, dass Sie mit dieser Argumentation, im Sinne des Gesetzes sowie im eigenen Interesse der Gemeinde Schaan, den Gemeinderat von der Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses überzeugen können.

Die Angelegenheit wurde auch in der Baukommissionssitzung vom 08. November 2000 diskutiert. Die Baukommission ist der Auffassung, dass der Beschluss nicht mehr zeitgemäss ist. Die Baukommission schlägt vor, dass in diesem Zusammenhang eine Stellungnahme des Försters und der Waldkommission eingeholt wird.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt seitens der Baukommission, der Gemeinderat möge

1. den Gemeinderatsbeschluss vom 26. Mai 1993, Trakt Nr. 136, Verwendung von Schaaner Holz bei öffentlichen Bauten, aufheben.
2. die Baukommission beauftragen, unter Anhörung der Forst- u. Alpkommission und des Försters, einen neuen, in der Praxis anwendungstauglichen Vorschlag für die Förderung zum Gebrauch von Schaaner resp. Liechtensteiner Holz unter Berücksichtigung der Gesetzgebung zum öffentlichen Auftragswesen auszuarbeiten.

Erwägungen

Der Gemeinderat wird informiert, dass Finnland beim EU-Beitritt die Formulierung, dass in Finnland nur finnisches Holz verbaut werden dürfe, nicht zugestanden worden sei.

Ein Mitglied des Gemeinderats hält fest, dass die Argumentation, dass das Verbot der Berücksichtigung des Transportweges gegen den Geist des EWR etc. verstosse, immer mehr Mühe mache, wenn man bedenke, welche Transportwege immer wieder anfielen. Dies zu berücksichtigen wäre doch eigentlich heute immer wichtiger.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

297 Rathaus - Lüftung und Klima Gemeinderatszimmer, Ausbau Estrich Ost / Genehmigung Bauabrechnung

Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 03. November 1999 hat der Gemeinderat den Kostenvoranschlag vom 22. Oktober 1999 des Planungsbüros Gunter Beigl und den dazugehörigen Kredit im Betrage von CHF 300'000,-- bewilligt.

Die Bauabrechnung im Gesamtbetrag von CHF 294'217,95 liegt nun zur Genehmigung vor. Gegenüber dem Kostenvoranschlag resultiert eine Kostenunterschreitung im Betrage von CHF 5'782,05 oder 1,9 %.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt, der Gemeinderat möge die Baukostenabrechnung des Planungsbüros Gunter Beigl vom 10. November 2000 im Betrage von CHF 294'217,95 genehmigen.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

298 Neubau Pfarrhaus und Pfarreigebäude / Arbeitsvergaben

Ausgangslage

In Anlehnung an das Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen unterhalb der Schwellenwerte wurden am 09. November 2000 in den Landeszeitungen folgende Arbeiten nach dem offenen Verfahren ausgeschrieben:

BKP 214.1	Traggerippe (Zimmermannskonstruktion)
BKP 221.1	Fenster aus Holz / Metall
BKP 221.3	Fenster aus Stahl
BKP 222	Spenglerarbeiten (Metallbedachung)
BKP 261	Aufzüge

Der Eingabetermin der Offerten war auf den 23. November 2000, 17.00 Uhr, festgelegt. Die Offertöffnung erfolgte am Montag, 27. November 2000, in der Gemeindebauverwaltung.

Die Offerten wurden auf deren Inhalt und Preise überprüft und die entsprechenden Offertvergleichsformulare ausgefüllt.

Antrag

Gestützt auf die Offertkontrollen und Analysen, sowie auf Grundlage des Beschlusses der GR-Sitzung vom 12. April 2000 Trakt. Nr. 81, beantragt die Gemeindebauverwaltung die Genehmigung der nachstehenden Arbeitsvergaben jeweils an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter, resp. an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter einer Liechtensteiner Unternehmung.

1. **Traggerippe (Zimmermannskonstruktion), BKP 214.1**
an die Fa. Schierscher Johann, Schaan-Planken, zur Offertsumme von netto CHF 75'216.40 inkl. 7,6 % MWST
>genehmigter Kostenvoranschlag (GR-Beschluss vom 04.10.2000 / Trakt. 232)
Total BKP 214.1+214.4 CHF 110'000.--, Anteil der zur Vergabe vorliegenden Angebote im KV CHF 90'000.--

Bemerkung

Gegenrecht Kanton GR CHF 100'000.--
Antragstellung in Anwendung des Beschlusses der GR-Sitzung vom 12. April 2000 Trakt. Nr. 81.

2. **Fenster aus Holz / Metall, BKP 221.1**

an die Fa. Vetsch Fensterbau, Eschen, zur Offertsumme von netto CHF 100'166.90 inkl. 7,6 % MWST

>genehmigter Kostenvoranschlag (GR-Beschluss vom 04.10.2000 / Trakt. 232)
Total BKP 221.1 CHF 85'000.--

3. **Fenster aus Stahl, BKP 221.3**

an die Fa. Lippuner AG, Grabs, zur Offertsumme von netto CHF 32'277.50 inkl. 7,6 % MWST

>genehmigter Kostenvoranschlag (GR-Beschluss vom 04.10.2000 / Trakt. 232)
Total BKP 221.3 CHF 125'000.--, Anteil der zur Vergabe vorliegenden Angebote im KV CHF 60'000.--

Bemerkung

Gegenrecht Kanton SG CHF 500'000.--

Antragstellung in Anwendung des Beschlusses der GR-Sitzung vom 12. April 2000
Trakt. Nr. 81.

4. **Spenglerarbeiten (Metallbedachung), BKP 222**

an die Fa. Miggiano Spenglerei, Schaan, zur Offertsumme von netto CHF 47'737.30 inkl. 7,6 % MWST

>genehmigter Kostenvoranschlag (GR-Beschluss vom 04.10.2000 / Trakt. 232)
Total BKP 222.9 CHF 110'000.--, Anteil der zur Vergabe vorliegenden Angebote im KV CHF 85'000.--

Bemerkung

Gegenrecht Kanton SG CHF 500'000.--

Antragstellung in Anwendung des Beschlusses der GR-Sitzung vom 12. April 2000
Trakt. Nr. 81.

5. **Aufzüge, BKP 261**

an die Fa. Schindler Aufzüge, St. Gallen, zur Offertsumme von netto CHF 49'816.65 inkl. 7,6 % MWST

>genehmigter Kostenvoranschlag (GR-Beschluss vom 04.10.2000 / Trakt. 232)
Total BKP 261 CHF 40'000.--

Erwägungen

Ein Gemeinderat fragt an, ob es möglich sei, die Arbeitsvergaben an Bedingungen zu knüpfen? Dem wird geantwortet, dass dies bereits einmal thematisiert worden sei: es sei *nicht* möglich.

Ein Gemeinderat erwähnt, dass bei den Ausschreibungen der Preis immer als letztes Kriterium festgelegt werde, bei der Vergabe als erstes. Dazu wird festgehalten, dass bei der fraglichen Ausschreibung unter Punkt 1.8 festgehalten sei (und dies sei vom Gesetz abgeschrieben), dass die Vergabe an den „wirtschaftlich günstigsten“ Offertsteller erfolge.

Zu Punkt „3. Fenster aus Stahl“ wird der Beschluss des Gemeinderats vom 12. April 2000, Trakt. Nr. 81, „ Öffentliches Beschaffungswesen / Berücksichtigung von einheimischen Unternehmungen / Anwendung Verhandlungsverfahren“ in Frage gestellt. Ein Gemeinderat merkt an, dass er dazumal für diesen Beschluss gewesen sei, heute aber einsehen müsse, dass dies ein Fehler gewesen sei.

Es wird erwähnt, dass man diesen Beschluss allenfalls formell aufheben müsste oder aber er neu zu definieren sei.

Der Gemeinderat beschliesst informell, dass dieses Thema nochmals behandelt werden solle.

Ein Gemeinderat stellt zu Punkt „3. Fenster aus Stahl“ den **Gegenantrag**, diese Arbeit an die Fa. Otto Hilti AG, Schaan, zu vergeben.

Beschlussfassung

1. Vergabe an die Fa. Schierscher Johann, Schaan-Planken
2. Vergabe an die Fa. Vetsch Fensterbau, Eschen
3. Vergabe an die Fa. Lippuner AG, Grabs
4. Vergabe an die Fa. Miggiano Spenglerei, Schaan
5. Vergabe an die Fa. Schindler Aufzüge, St. Gallen

Abstimmungsergebnis (13 Anwesende)

1. 12 Ja
2. 10 Ja
3. Der Gegenantrag erhält 6 Ja-Stimmen, der ursprüngliche Antrag 7 Ja-Stimmen
4. einstimmig
5. einstimmig

299 Behandlung eines Baugesuches

Das nachstehende Baugesuch wird einstimmig genehmigt:

Bauherrschaft: Hilti AG, Feldkircher Strasse 100, 9494 Schaan

Bauvorhaben: Parkplatzerweiterung

Parz. Nr.: 21/IIb, Industriezone

Standort: Eschner Strasse

300 Strassen- und Werkleitungsausbau „In der Specki“ / Auftragsbestätigung Lieferung Strassenlampen „Typ Schaan“

Ausgangslage

Die Baumeisterarbeiten der Strasse „in der Specki“ sowie die Verkabelungsarbeiten der verschiedenen Werke bei der Ausbautappe 20000 werden zurzeit fertiggestellt.

Um im Frühjahr 2001 die Strassenbeleuchtung installieren zu können, muss die Lieferung der entsprechenden Strassenlampen in Auftrag gegeben werden. Es handelt sich dabei um spezielle Strassenlampen „Typ Schaan“, die durch die Kunstschmiede und Schlosserei Hilty & Kantor AG, Schaan, hergestellt werden.

Der Typ Schaan wurde durch diese Firma entworfen und wird auch von ihr hergestellt. An der Sitzung vom 09. November 1994, Trakt. 278, beschloss der Gemeinderat, diesen Lampentyp an folgenden, ausgesuchten Strassenzügen zu erstellen und der Firma Hilty & Kantor den Lieferungsantrag zu erteilen : Kirchstrasse, Obergass, Duxgass, Kirche, Reberle, Reberastrasse, Schulgasse, Im Ganser, Duxweg, Staffelweg und Specki.

Mit Brief vom 08.02.1995 wurde die entsprechende Auftragserteilung schriftlich fixiert.

Für den nun anstehenden Ausbau der Strasse „In der Specki“ werden folgende Strassenlampen benötigt :

Strassenlampe (freistehend)	22 Stk	à	3'924.90 *	=	CHF	86'347.80
Wandlampe	3 Stk	à	4'134.90 *	=	CHF	12'404.70
Zwischentotal					CHF	98'752.50
zuzüglich MWST			7.5 %		CHF	7'406.50
Auftragssumme					CHF	<u>106'159.00</u>

* Die Einheitspreise entsprechen der Offerte der Firma Hilty & Kantor AG vom 08. Januar 1998. Gemäss Telefon vom 19.11.2000 gelten diese Einheitspreise für die Lieferung der Strassenbeleuchtung „In der Specki“, die Teuerung wird nicht berechnet.

Auf die gesamte Auftragssumme wird ein Skonto von 2% gewährt. Die Lampen werden im Winter 2000/2001 fertiggestellt und im Frühjahr 2001 ausgeliefert.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt die Bestätigung des Auftrages aus dem Jahr 1995 für die Lieferung der Strassenlampen „Typ Schaan“ an die Firma Hity & Kantor AG, Kunstmiede und Schlosserei, Schaan, zur Offertsumme von CHF 106'159.00 (inkl. MWST, excl. 2% Skonto).

Zusatzbemerkung

Die Kosten für die Lieferung der Strassenlampen „Typ Schaan“ sind im Projekt „Strassen- und Werkleitungsausbau In der Specki“ berücksichtigt.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

301 Rathaus - Umbau und Neugestaltung Sitzungszimmer 4 im 1. Obergeschoss / Genehmigung Bauabrechnung

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 12. April 2000 das Projekt sowie den approximativen Kostenvoranschlag für den Umbau und die Neugestaltung des Sitzungszimmers 4 im 1. Obergeschoss genehmigt und basierend auf dem approximativen Kostenvoranschlag des Planungsbüros Gunter Beigl den Kredit von CHF 120'000,-- freigegeben.

Die Baukostenabrechnung im Gesamtbetrag von CHF 119'621,40 liegt nun zur Genehmigung vor. Gegenüber dem approximativen Kostenvoranschlag resultiert eine Kostenunterschreitung von CHF 378,60 resp. 0,3 %.

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt, der Gemeinderat möge die Baukostenabrechnung des Planungsbüros Gunter Beigl vom 10. November 2000 im Betrage von CHF 119'621,40 genehmigen.

Erwägungen

Es wird erwähnt, dass in diesem Raum ein „Temperatur-Problem“ vorhanden sei: bei den letzten Sitzungen sei es relativ kalt gewesen. Dazu wird dem Gemeinderat mitgeteilt, dass die Lösung dieses Problems in Bearbeitung sei. Ein Gemeinderat erwähnt zudem, dass z.B. bei grossen Gebäuden bis zu zwei Heizperioden benötigt würden, um eine solche Anlage einregulieren zu können.

Beschlussfassung (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

302 Ressort- und Kommissionsentschädigung während der Arbeitszeit

Ausgangslage

Bedingt durch das Ressortsystem fallen für die Gemeinderäte/-innen laufend mehr exekutive Aufgaben an. Viele dieser Aufgaben (Baukommission, teilw. Ortsplanungskommission, Finanzkommission, Pfarreiheimkommission, Liegenschaftskommission, Grundverkehrskommission etc., um nur einige zu nennen) sind während der üblichen Arbeitszeiten zu erledigen. Insbesondere für Selbständigerwerbende, mit Sicherheit aber auch für Gemeinderäte/-innen im Angestelltenverhältnis, haben diese Tätigkeiten zu Gunsten der Gemeinde, zu Lasten der eigenen Arbeitszeit, ein Mass erreicht, das nicht mehr einfach mit Idealismus und/oder CHF 40.— pro Stunde entschädigt werden kann. Dies, zumal die Antragsteller immer mehr davon überzeugt sind, dass die exekutiven Arbeiten sämtlicher Gemeinderäte/-innen kumuliert mittlerweile ein Ausmass angenommen haben, welches bei einer Beschränkung auf die rein legislativen Tätigkeiten einen Personal-Mehrbedarf bei der Gemeindeverwaltung ergeben würde.

Antrag

Aus den genannten Gründen wird beantragt, das Thema „Ressort-/ Kommissionsentschädigungen während der Arbeitszeit“ auf die Traktandenliste der nächsten Gemeinderatssitzung zu setzen. Dabei stellen sich die Antragsteller insbesondere eine entsprechende Neuregelung ab dem Jahre 2001 vor.

Erwägungen

Während der Diskussion werden die folgenden Punkte erwähnt:

- Die Gemeinden Liechtensteins sind in ihrer Politik auf das Milizsystem angewiesen. Ein gewisser Idealismus wird als sicherlich notwendig bezeichnet, jedoch haben die Aufgaben eines Gemeinderats v.a. für Selbständige ein langsam untragbares Ausmass angenommen. Dazu wird erwähnt, dass ein früheres Mitglied des Gemeinderats immer wieder angesprochen habe, dass ein Gemeinderat ca. einen Tag pro Woche von der Gemeinde für Gemeinderatsarbeit entschädigt werden sollte. Der Arbeitsaufwand sowie die Verantwortung hätten *enorm* zugenommen.
- Unterschiedliche Stundensätze für Sitzungen während der Arbeitszeit und ausserhalb der Arbeitszeit anzuwenden wird als administrativ nicht praktikabel bezeichnet.
- Es wird angeregt, nicht über die Kommissionssätze / Stundensätze, sondern über Pauschalen zu sprechen, z.B. für Ressortinhaber.

- Ein Gemeinderat hält fest, dass er nicht das Ressortsystem in Frage stelle, sondern die Entschädigung.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass man anfangs der Gemeinderatsperiode die Gemeinderatspauschale geringfügig angepasst habe; man solle sich hier eine nochmalige Anpassung überlegen.
- Es wird erwähnt, dass es möglich sei, bei Sondereinsätzen die Kommissionsentschädigung zu verdoppeln.
- Ein Abstufung der Entschädigung nach „selbständig / nicht selbständig“ wird als problematisch beurteilt.
- Ein Gemeinderat erwähnt, dass während seiner Abwesenheit seine Arbeit durch andere Personen gemacht werden müsse, welche mit bis zu CHF 160.-- / Stunde bezahlt werden müssen; er erhalte dagegen für diese Zeit nur CHF 40.-- / Stunde. Sich „dies zu leisten“ bereite immer mehr Mühe.
- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Arbeit mit CHF 40.-- / Stunde gerecht entschädigt sei. Es gehe hier doch nicht darum, Geld zu verdienen, sondern um idealistisch etwas zu leisten.
- Ein Gemeinderat ist der Meinung, dass die „normalen“ Kommissionsmitglieder oft keine Vor- oder Nacharbeit leisten müssten. Hier genüge ein Ansatz von CHF 40.-- / Stunde. Man solle wirklich über die Erhöhung der Grundpauschale diskutieren: für die Gemeinderäte falle vor allem bei Projekten viel zusätzliche Arbeit an, welche nicht erfasst werde.
- Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Erhöhung der Pauschale nicht der richtige Weg sei. Man solle die Bezahlung doch konkret von der Arbeitsleistung abhängig machen. Dazu wird erwähnt, dass die Bewertung der Arbeit praktisch nicht machbar sei. Eine Bezahlung rein nach Stunden beinhalte auch die Gefahr des „Stunden-Beigens“. Die Erhöhung der Pauschale sei der einfachste Weg.
- Ein Gemeinderat stellt die Kommissionen als solche in Frage: nach seiner Meinung würde doch oft leichtfertig und schnell eine Kommission oder Arbeitsgruppe begründet. Die gleiche Arbeit könne doch oft durch die Verwaltung geleistet werden. Ob denn auch in jeder Kommission wirklich ein Gemeinderat sein müsse?
- Dazu wird geantwortet, dass dies notwendig sei: in die Kommissionen müsse der politische Wille des Gemeinderats eingebracht werden Ansonsten müsste auch die Verwaltung aufgestockt werden, was viel mehr kosten würde. Es gebe auch das Problem, dass, wenn kein Gemeinderat beim Sachgeschäft in der Kommission dabeigewesen sei, der Gemeinderat als Gremium dann Probleme habe, zu entscheiden.
- Ein Gemeinderat hält fest, dass es sich nach seiner Meinung nicht um ein Problem der Bezahlung handle, sondern um das Problem, dass die Gemeinderäte für sich immer weniger Zeit hätten. Dafür müsse man eine Lösung finden.
- Ein Gemeinderat regt an, unterschiedliche Ansätze für die Kommissionsbezahlung festzulegen: für den Vorsitz, für die Teilnahme als Gemeinderat, für normale Mitglieder. Dazu wird aber geantwortet, dass dann die Teilnahme bei Sitzungen, die ein einzelner als nicht wichtig erachte, abnehmend sein werde.
- Ein Gemeinderat ist der Meinung, dass eine Neulösung nötig sei; diese dürfe aber nicht zu kompliziert sein, sondern müsse transparent bleiben, und dürfe nicht den Verwaltungsaufwand erhöhen.

- Ein Gemeinderat schlägt vor, dass die Ressortinhaber eine Pauschale von CHF 4'000.— zusätzlich erhalten. Dazu wird geantwortet, dass viel Arbeit auch ausserhalb des eigenen Ressorts anfalle; diese werde dann nicht berücksichtigt.
- Ein Gemeinderat ist der Meinung, dass die Grundpauschale angehoben werden solle: diese decke den Grundaufwand für den Gemeinderat, die Anzahl der Gemeinderats- und Kommissionssitzungen werde durch Sitzungsgeld und Kommissionsstundensatz entschädigt. Der Grundaufwand habe sich aber geändert, so dass man hier eine Änderung durchführen solle.

Beschlussfassung

1. Die Pauschale für Gemeinderatsarbeit wird auf CHF 6'000.-- / Jahr erhöht.
2. Diese Regelung tritt rückwirkend für das Jahr 2000 in Kraft.

Abstimmungsresultat (13 Anwesende)

1. 10 Ja
2. 7 Ja

Informationen

1. Kündigung Leo Veit, Jugendarbeiter GZ Resch

Der Gemeinderat wird informiert, dass der Jugendarbeiter Leo Veit, GZ Resch, seine Stelle per 28. Februar 2001 gekündigt hat.

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig (13 Anwesende), die Stelle regional (inkl. Vorarlberg und Kanton St. Gallen) im Rahmen der bisherigen Stellenprozente wieder auszuschreiben.

2. Weihnachtsbeleuchtung

An der Kirchstrasse ist bei einer der Sterne ein technischer Defekt aufgetreten, der aber inzwischen wieder behoben ist.

Bei einem Haus hat die Gemeinde Schaan keinen Zutritt erhalten, es wird versucht, eine andere Lösung zu finden.

Es wird erwähnt, dass die Weihnachtsbeleuchtung zwar schön sei, dass aber andere Kabel (statt gelbe wie jetzt) benutzt werden sollten.

3. Klage Amtshaftung Fritz Kaiser Group

Die Angelegenheit ist einem Rechtsanwalt übergeben worden. Der Gemeindevorsteher weist die Vorwürfe zurück, er hält fest, dass er sich keiner Schuld bewusst sei. Zudem habe er keinen Stichentscheid gefällt.

4. Kunsteisplatz

Die Gemeindebauverwaltung hat Abklärungen getroffen. Diese lauten zusammengefasst:

Telefon vom 23. November 2000 mit dem Hochbauamt

Im Baugesetz Art. 71f ist folgendes festgeschrieben:

Eine Bewilligung ist erforderlich für Bauten von zeitlich beschränkter Dauer mit Ausnahme von Baustelleneinrichtungen, Massnahmen für Ausstellungen, Festveranstaltungen udgl.

Für einen Eisplatz der zwei Monate installiert werden soll, ist dieser Artikel nicht anwendbar. Die Installation einer solchen Anlage ist bewilligungspflichtig.

Zielführend wäre es, wenn die Gemeinde mit entsprechenden Unterlagen eine konkrete Voranfrage an das Hochbauamt stellen würde.

*Telefon vom 23. November 2000 mit der Gemeinde Vaduz
Für einen Eisplatz ist ein Baugesuch unbedingt erforderlich.
Die "Grünen" werden unter Umständen ein Wort mitreden
Die Anrainer der Anlage müssen unbedingt verständigt werden
Die Gemeinde Vaduz wollte im Städtle einen Eisplatz mit ca. 27 m x 15 m (405 m²)
errichten
Die Stromkosten wurden für 3 bis 4 Monate Betrieb auf ca. CHF 8'000,-- beziffert.
Ob diese Angaben ehrlich sind, wäre eher skeptisch zu betrachten, da allem
Anschein nach in der Stadt Winterthur für eine solche Anlage Stromkosten von ca.
CHF 60'000,-- pro Jahr angefallen wären.
Die Energiekosten müsste man sich gut berechnen und belegen lassen. Man
käme auf die Welt.
Die Föhnneinbrüche in unserer Gegend wären der grösste Feind für den Betrieb
einer solchen Eisanlage. Die Aussentemperatur an sich wäre allem Anschein nach
weniger das Problem.
In Österreich gäbe es Anlagen, welche ohne Eis funktionieren würden (Kunststoff).
In Vaduz wäre die Anlage schon bis ins Detail geplant gewesen und die Kredite für
die Erstellung auch bereits vom Gemeinderat bewilligt. Es war für den Kauf der
Anlage inkl. den baulichen Massnahmen von CHF 550'000,-- die Rede.
Für solche Anlagen wäre ein Minimalstandard vorgeschrieben, welcher in den SIA-
Vorschriften geregelt sei (beispielsweise Beleuchtung - gleichmässige Aus-
leuchtung, Garderoben etc.).
Viele zusätzliche Überlegungen hätten in Vaduz in die Angelegenheit hineingespielt
wie: Kassier, Schlittschuhverleih, div. Baren z.B. für Glühweinverkauf, Banden,
Eishobel, Überwachung, Zaun, Eis entsorgen, Versicherung, Parkierung,
Sicherheitsmassnahmen wegen der Flüssigkeiten in den Leitungen etc. etc.
Gewisse Anlageteile wären in Vaduz baulich fix installiert worden, wie z.B. eine
Wärmedämmschüttung auf dem ganzem Platz
In Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren der Anlage kamen zonen-
rechtliche Probleme und verschiedene Fragen des Hochbauamtes auf. Die Ge-
meinde habe dann die Übung abgebrochen.*

Das Projekt wird für das Jahr 2001 „auf Eis gelegt“, es soll jedoch für das Jahr 2002
genau abgeklärt werden.

Schaan, 5. Januar 2001

Gemeindevorsteher
Hansjakob Falk